

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 1/13 B

L 1 AY 10/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AY 7/08 (SG Koblenz)

1.,
 2.,
 3.,
 4.,
 5.,
 6.,
- zu 4 bis 6:

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 6:

g e g e n

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf,
Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 13. August 2012 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H. W. , K. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die nachträgliche Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- 2 Die hierauf gerichtete Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 16.3.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 13.8.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG haben die Kläger Beschwerden eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die Kläger machen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und einen Verfahrensmangel geltend, auf dem das Urteil beruhe.

II

- 4 Die Beschwerden sind unzulässig, weil die von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Ein-



zelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer konkreten Rechtsfrage, die zur Entscheidung des Senats gestellt werden soll. Doch selbst wenn dem Gesamtzusammenhang des Vorbringens eine Rechtsfrage entnommen werden könnte, mangelt es jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung deren Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass die Kläger den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn es fehlt bereits an der Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die Kläger hätten zur Darlegung der Klärungsfähigkeit den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch auf nachträgliche Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG überhaupt besteht. Hingegen erschöpfen sich die Ausführungen der Kläger in einer ohne Kenntnis des Sachverhalts nicht nachvollziehbaren Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Soweit deshalb die Beschwerdebegründung dahin zu verstehen ist, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll, vermag dies die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden, abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hätte; eine Abweichung wäre also erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - bewusst oder unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Die Kläger bezeichnen noch nicht einmal einen abstrakten Rechtssatz des LSG, geschweige denn einen solchen, von dem abgewichen worden sei. Vielmehr machen sie im Ergebnis wiederum nur geltend, das LSG habe unrichtig entschieden, weil es eine Entscheidung des BVerfG unzutreffend interpretiert habe. Die weitere Behauptung, das Urteil des LSG verstoße gegen europäisches Recht, weil es sich mit diesem nicht auseinandergesetzt habe, kann den Zulassungsgrund der Divergenz von vornherein nicht hinreichend begründen.
- 7 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel



des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Mit dem wenig geordneten Vorbringen haben die Kläger schon keinen Verfahrensfehler schlüssig geschildert, auf dem das Urteil beruhen könnte. Wenn die von ihnen zur Darlegung eines Verfahrensfehlers gewählte Bezeichnung "Gehörs- bzw Aufklärungsrüge" als Rüge eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verstanden werden soll, fehlt es an einer Darstellung der Tatsachen, die diesen Verfahrensmangel begründen könnten; die bloße Bezugnahme auf die Sitzungsniederschrift genügt hierfür nicht. Soweit die Kläger Einwände vorbringen, die sich auf die Beiordnung ihres Bevollmächtigten im Rahmen der PKH beziehen, ist ein - tragender - Bezug zum Urteil des LSG ebensowenig dargelegt.

- 8 Die Anträge auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt W. sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, was vorliegend - wie dargelegt - nicht der Fall ist; mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

